

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DIE DATENÜBERMITTLUNGEN AUS DEM MELDEREGISTER GEM. § 36 (2), § 42(3) UND § 50 (5) BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) weist darauf hin, dass nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der jeweils gültigen Fassung, den Betroffenen das Recht zusteht, der Weitergabe von Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht kann für die Ziffern 1-5 ohne Begründung ausgeübt werden und gilt bis auf Widerruf.

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

(§ 42 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 (2) BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 (1) BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von

Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BGM)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Jeder Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll.

Der Widerspruch gegen die in den Ziffern 1. bis 5. genannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder persönlich (zu den Öffnungszeiten oder mit Terminvereinbarung) bei der Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota), Poststraße 5,15907 Lübben (Spreewald) zu erklären.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 24.11.2025



Jens Richter
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG 2026 – FESTSETZUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN STEUERN UND ABGABEN

1. Festsetzung der Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 400 v.H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 395 v.H. bleiben für das Haushaltsjahr 2026 unverändert bestehen. Damit kann für das Jahr 2026 auf die Zustellung schriftlicher Grundsteuerbescheide verzichtet werden. **Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2026 in der Stadt Lübben (Spreewald) wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Grundsteuer 2026 wird, wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

2. Festsetzung der Hundesteuer

Da sich die Steuersätze gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.02.2008 nicht geändert haben, wird auf die Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die für das Kalenderjahr 2026 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2026 wird, wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzt, gemäß § 9 der Hundesteuersatzung fällig. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen entsprechend § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung können nur auf Antrag gewährt werden.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht bei der Stadt Lübben (Spreewald) angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. Hinweise zur Grundsteuer A und B sowie zur Hundesteuer

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten jeweiligen Bescheid ergeben, auf ein Konto der Stadt Lübben (Spreewald) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Wurde der Stadt Lübben (Spreewald) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können im Sachgebiet Steuern während der Sprechzeiten am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Steuern der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), angefochten werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lübben (Spreewald), den 04.12.2025



Jens Richter

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Stadt Lübben, Gemarkung: Lübben, Flur 26 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/>

[katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/](#)

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 25_62_60_0214. Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 19. Januar 2026 bis 18. Februar 2026

Im Auftrag Michaelis
-Amtsleiter-

KONTAKT

Landkreis Dahme-Spreewald
Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12; 15907 Lübben (Spreewald)
Mail kva@dahme-spreewald.de

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Stadt Lübben, Gemarkung: Lübben, Flur 25 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/>

[katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/](#)

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 25_62_60_0213. Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 19. Januar 2026 bis 18. Februar 2026

*Im Auftrag Michaelis
-Amtsleiter-*

KONTAKT

Landkreis Dahme-Spreewald
Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12; 15907 Lübben (Spreewald)
Mail kva@dahme-spreewald.de

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde/Stadt Lübben:

Gemarkung:

Lübben, Flur 2 Az.: 25_62_60_0209

Lübben, Flur 8 Az.: 25_62_60_0221

Lübben, Flur 9 Az.: 25_62_60_0217

Lübben, Flur 10 Az.: 25_62_60_0218

Lübben, Flur 11 Az.: 25_62_60_0223

Lübben, Flur 12 Az.: 25_62_60_0222

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald). Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 26. Januar 2026 bis 26. Februar 2026

Im Auftrag

*Michaelis
-Amtsleiter-*

KONTAKT

Landkreis Dahme-Spreewald
Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12; 15907 Lübben (Spreewald)
Mail kva@dahme-spreewald.de

WASSER- UND BODENVERBAND „NÖRDLICHER SPREEWALD“

Geschäftsführer (m/w/d) gesucht

Ihr neuer Job ist nicht nur abwechslungsreich, spannend und verantwortungsvoll, sondern auch äußerst wichtig für unsere Gesellschaft! Der WBV „Nördlicher Spreewald“ übernimmt zentrale Aufgaben in der Gewässerunterhaltung, im Hochwasserschutz, im investiven Wasserbau, der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung sowie der Renaturierung von Gewässern. Dadurch leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz in unserer Region.

Das vollständige Anzeigenprofil mit ausführlichen Informationen zu den Fragen:

- Was sind Ihre wesentlichen Aufgaben als Geschäftsführer (m/w/d)?

- Was sollten Sie an fachlichen und persönlichen Qualifikationen mitbringen?
- Was bieten wir Ihnen als attraktiver und regionaler Arbeitgeber?

finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.wbv-freiwalde.de/stellenangebote>.

Senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen via E-Mail: info@wbv-freiwalde.de oder via Post

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

z. H. Herrn Wiesner OT Freiwalde

Am Stieg 15 a 15910 Bersteland

Bewerbungsfrist bis: 31.01.2026

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen